

200 20 373 ALV
LOU/BOC/IVE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 28. Januar 2021

Verwaltungsrichter Loosli, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Furrer, Verwaltungsrichter Knapp
Gerichtsschreiberin Bossert

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern
Arbeitslosenkasse, Lagerhausweg 10, 3018 Bern
Beschwerdegegner

betreffend Einspracheentscheid vom 2. April 2020



Sachverhalt:

A.

Die 1963 geborene A. _____ (nachfolgend: Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) stellte am 3. Juni 2019 mit Blick auf eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 8. Juni 2017 bis 7. Juni 2019 Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 7. Juni 2019 bzw. ersuchte um Prüfung einer Folge Rahmenfrist (Akten des Amtes für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern [nachfolgend: AVA bzw. Beschwerdegegner; act. II] 89 - 92; vgl. auch act. II 41). Mit Verfügung vom 14. Juni 2019 (act. II 85 - 87) legte die Arbeitslosenkasse des Kantons Bern, Zahlstelle ... (nachfolgend: ALK), die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 10. Juni 2017 bis 9. Juni 2019 fest und lehnte die Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 10. Juni 2019 ab, da weder die Beitragszeit erfüllt sei noch ein Befreiungsgrund vorliege. Die dagegen erhobene Einsprache (act. II 82) wies der Fachdienst der ALK mit Einspracheentscheid vom 2. April 2020 (act. II 17 - 21) ab.

B.

Dagegen erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, am 18. Mai 2020 Beschwerde. Sie beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides sei die Anspruchsberechtigung ab dem 8. Juni 2019 zu bejahen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Mit Beschwerdeantwort vom 23. Juni 2020 beantragt der Beschwerdegegner die Abweisung der Beschwerde.

Die Beschwerdeführerin hält in der als "unaufgeforderte Replik" bezeichneten Stellungnahme vom 3. Juli 2020 sinngemäss am beschwerdeweise gestellten Rechtsbegehren fest.

Mit Stellungnahme vom 5. August 2020 beantragt der Beschwerdegegner, die Beschwerde sei – gemäss dem Rechtsbegehren in der Beschwerdeant-

wort – abzuweisen. Hinsichtlich der neuen Rahmenfrist für den Leistungsbezug anerkennt der Beschwerdegegner jedoch, dass diese entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeantwort bereits am 8. Juni 2019 zu eröffnen sei.

Die Beschwerdeführerin reichte mit Eingabe vom 7. Dezember 2020 eine Verfügung der Versicherung C. _____ vom 16. November 2020 zu den Akten (Akten der Beschwerdeführerin [act. I] 36), gemäss welcher die Versicherung C. _____ im Zusammenhang mit dem Unfall vom 22. September 2018 die gesetzlichen Versicherungsleistungen erbringt.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m.

Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 2. April 2020 (act. II 17 - 21). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 10. Juni 2019 und dabei insbesondere die Erfüllung der Beitragszeit bzw. die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG; Art. 13 und 14 AVIG).

2.2 Nach Art. 9 AVIG gelten für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht (Abs. 1). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Abs. 2). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Abs. 3). Ist die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abgelaufen und beansprucht der Versicherte wieder Arbeitslosenentschädigung, so gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, erneut zweijährige Rahmenfristen für den Leistungsbezug und die Beitragszeit (Abs. 4).

2.3 Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt die Beitragszeit, wer innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Was eine beitragspflichtige Beschäftigung ist, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG. Danach ist für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig, wer nach dem Bundesgesetz

vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist (BGE 122 V 249 E. 2b S. 251).

2.4 Gemäss Art. 11 AVIV zählt als Beitragsmonat jeder volle Kalendermonat, in dem die versicherte Person beitragspflichtig ist (Abs. 1); Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, werden zusammengezählt, wobei je 30 Kalendertage als ein Beitragsmonat gelten (Abs. 2); die Beitragszeit von Teilzeitbeschäftigten wird nach den gleichen Regeln ermittelt wie bei Arbeitnehmern mit Vollzeitbeschäftigung (Abs. 4 Satz 1); übt die versicherte Person gleichzeitig mehrere Teilzeitbeschäftigungen aus, so wird die Beitragszeit nur einmal gezählt (Abs. 4 Satz 2).

Für die Ermittlung der Beitragsdauer sind die Kalendertage massgebend und nicht etwa die Tage, an welchen der Leistungsansprecher tatsächlich einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachging. Die Beschäftigungstage, wozu auch solche zählen, an denen die versicherte Person unter Umständen nur kurz, z.B. eine Stunde, gearbeitet hat, müssen deshalb mit dem Faktor 1,4 in Kalendertage umgerechnet werden (BGE 122 V 249 E. 2c S. 251).

Für die Bestimmung des Beitragsmonats kommt es auf die formale Dauer des Arbeitsverhältnisses an. Dies bedeutet, dass jeder Kalendermonat innerhalb eines Arbeitsverhältnisses, in dem Arbeit geleistet wird, als (ein) Beitragsmonat gilt, während jene Kalendermonate ausser Betracht fallen, in denen der Arbeitnehmer an gar keinem Tag gearbeitet hat (BGE 121 V 165 E. 2c bb S. 170; ARV 2013 S. 74 E. 2.3).

2.5 Von der Erfüllung der Beitragszeit ist gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG u.a. befreit, wer innerhalb der Rahmenfrist während insgesamt mehr als zwölf Monaten wegen Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung (lit. a) oder infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft (lit. b) nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während

mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AVIV), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE 141 V 625 E. 2 S. 627, 674 E. 4.3.1 S. 678, 139 V 37 E. 5.1 S. 38).

Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG erfordert eine durch Krankheit, Unfall oder Mutterschaft bedingte Arbeitsunfähigkeitsperiode von mehr als einem Jahr, wobei Arbeitsunfähigkeit die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit ist, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten; bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG; BGE 141 V 625 E. 2 S. 627).

2.6 Gemäss Rechtsprechung ist eine Kumulation ungenügender Beitragszeit mit Zeiten, für welche die versicherte Person von der Erfüllung der Beitragszeit befreit war, ausgeschlossen, weshalb es nicht möglich ist, fehlende Beitragszeiten mit Zeiten der Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit aufzufüllen und umgekehrt (BGE 141 V 674 E. 4.1 S. 677).

3.

3.1 Im angefochtenen Entscheid hat der Beschwerdegegner die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 10. Juni 2017 bis 9. Juni 2019 festgesetzt (act. II 17). Gestützt auf die entsprechenden Einwände der Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 8 f. Ziff. 6; unaufgeforderte Replik S. 1) anerkannte der Beschwerdegegner im Rahmen des vorliegenden Verfahrens (Stellungnahme vom 5. August 2020 S. 1 f.), dass die Rahmenfrist für den Leistungsbezug am 8. Juni 2019 zu eröffnen ist und die Rahmenfrist für die

Beitragszeit dauere somit vom 8. Juni 2017 bis 7. Juni 2019. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden, dies mit Blick auf Ziff. B49 der AVIG-Praxis ALE, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), wonach der Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug auf einen Samstag oder Sonntag fallen kann, sofern die neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug unmittelbar an die alte anschliesst, was hier der Fall ist. Folglich ist die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 8. Juni 2017 bis 7. Juni 2019 und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 8. Juni 2019 bis 7. Juni 2021 festzulegen. Die Beschwerde ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen.

3.2

3.2.1 Im hier für die Erfüllung der Beitragszeit relevanten Zeitraum vom 8. Juni 2017 bis 7. Juni 2019 war die Beschwerdeführerin bei der D._____ AG mit einem Rahmenvertrag (vgl. act. I 33) in einem Temporärarbeitsverhältnis angestellt und in diesem Rahmen gemäss Einsatzvertrag vom 7. Mai 2018 (act. II 121) ab dem 1. Juni 2018 zunächst für maximal drei Monate bei der E._____ AG in ... tätig. Die im erwähnten Einsatzvertrag festgelegte Einsatzdauer wurde am 4. September 2018 mit Wirkung ab 1. September 2018 in einen unbefristeten Einsatz abgeändert, wobei festgehalten wurde, der Einsatzvertrag könne gemäss den im Rahmenvertrag für Temporärarbeit der D._____ AG aufgeführten Regelungen gekündigt werden (act. I 5). Dieser Einsatz wurde gemäss Zwischenverdienstbescheinigung der D._____ AG vom 30. Oktober 2018 (act. II 106 f.) per 21. September 2018 beendet. Die Kündigung sei durch das Kundenunternehmen wegen mangelnder Qualifikation erfolgt, wobei die Mitarbeiterin keine Schuld treffe. Die Kündigung des Einsatzvertrages wurde der Beschwerdeführerin von der D._____ AG mit Schreiben vom 21. September 2018 bestätigt (act. I 32). Dass neben dem beendeten Einsatzvertrag der E._____ AG die D._____ AG auch den Rahmenvertrag gekündigt hat, behauptet entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 8 ff. Ziff. 6 f.; unaufgeforderte Replik S. 2 ff.) niemand, dieser Vertrag läuft unbestritten weiter. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass nicht der abgeschlossene Rahmenarbeitsvertrag die rechtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses bestimmt, sondern vielmehr die individuellen Arbeitsverträge, mit

denen der Einsatz der versicherten Person bei den verschiedenen Kundenfirmen geregelt wird (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 1. September 2009, 8C_403/2009, E. 3 mit Hinweis auf BGE 121 V 165 E. 2c bb S. 170; vgl. auch BARBARA KUPFER BUCHER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 5. Aufl. 2019, Art. 13 S. 67).

3.2.2 Ab dem 21. September 2018 sind weitere Einsätze für Kunden der D._____ AG nicht ausgewiesen und wurden von der Beschwerdeführerin trotz wiederholter Aufforderung (vgl. act. II 80; act. IIa 97 f., 128 f.) nicht belegt, auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht. In der Rahmenfrist für die Beitragszeit ist somit einzig die Tätigkeit bei der E._____ AG vom 1. Juni bis 21. September 2018 ausgewiesen und die dafür angerechnete Beitragszeit von 3.70 Monaten ist nicht zu beanstanden (vgl. E. 2.4 hiavor i.V.m. Ziff. B150 AVIG-Praxis ALE und act. II 106 f.). Die Beschwerdeführerin weist somit keine mindestens zwölfmonatige beitragspflichtige Beschäftigung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG aus.

Die Beschwerdeführerin erlitt am 22. September 2018 (act. I 6) und 25. Februar 2019 (act. IIa 27 f.) Unfälle, welche beide zu Arbeitsunfähigkeiten geführt haben (vgl. E. 3.3 hiernach), wobei während deren Dauer kein Lohnanspruch bestand (vgl. Art. 17 des Rahmenvertrages für Temporärarbeit der D._____ AG [act. I 33]). Da die Beschwerdeführerin mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zum Rahmenarbeitsvertrag mit der D._____ AG (vgl. E. 3.2.1 hiavor) während der Dauer der Arbeitsunfähigkeiten nicht in einem Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG stand, kommt Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG, wonach Zeiten, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit (Art. 3 ATSG) oder Unfalls (Art. 4 ATSG) keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt, auch als Beitragszeiten angerechnet werden, nicht zur Anwendung.

Die im Zusammenhang mit den beiden erwähnten Unfällen bezogenen Tagelder der Unfallversicherung (act. I 36; act. II 15, 22, 72) bilden keinen anrechenbaren beitragspflichtigen Verdienst (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 lit. b der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Folglich ändert auch die Tatsache, dass die Versicherung C._____ im Zusammenhang mit dem

Unfall vom 22. September 2018 nun doch noch vom 22. September 2018 bis 17. Februar 2019 Unfalltaggelder ausgerichtet (act. I 36; vgl. Eingabe der Beschwerdeführerin vom 7. Dezember 2020), nichts am Umstand, dass die Beschwerdeführerin die zwölfmonatige Beitragszeit nicht erfüllt hat.

3.3 Mit Blick auf die im Zusammenhang mit den Unfällen vom 22. September 2018 (act. I 6) und 25. Februar 2019 (act. IIa 27 f.) eingetretenen Arbeitsunfähigkeiten ist zu prüfen, ob ein Befreiungstatbestand gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG gegeben ist (vgl. E. 2.5 hiervoor).

In der hier relevanten Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 8. Juni 2017 bis 7. Juni 2019 (vgl. E. 3.1 hiervoor) wurden der Beschwerdeführerin die folgenden Arbeitsunfähigkeiten attestiert:

| | |
|-------------------------|---|
| 24.09.2018 – 16.12.2018 | 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit (act. II 95 f., 101 - 104) |
| 17.12.2018 – 29.02.2019 | 50 %-ige Arbeitsunfähigkeit (act. II 97 f, 100, 108) |
| 25.02.2019 – 09.04.2019 | 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit (act. I 18; act. II 93 f.) |
| 10.04.2019 – 24.04.2019 | 80 %-ige Arbeitsunfähigkeit (act. I 19) |
| 25.04.2019 – 07.06.2019 | 20 %-ige Arbeitsunfähigkeit (act. IIa 42) |

Damit war die Beschwerdeführerin nach dem Unfall vom 22. September 2018 (act. I 6) grösstenteils voll arbeitsunfähig, dies mit Ausnahme der Zeit ab dem 17. Dezember 2018 bis 24. (bzw. 29. [richtig: 28.]) Februar 2019, in der sie zu 50 % arbeitsunfähig war. Am 25. Februar 2019 erlitt sie erneut einen Unfall (act. IIa 27 f.) und war danach wieder voll arbeitsunfähig bis zum 9. April 2019, danach war sie zu 80 % arbeitsunfähig bis 24. April 2019 und noch zu 20 % arbeitsunfähig bis 7. Juni 2019 (vgl. die vorstehende Auflistung). Die unfallbedingt nicht erfüllte Beitragszeit liegt damit klar unter einem Jahr (vgl. E. 2.3 hiervoor), weshalb die Beitragsbefreiung nach Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG nicht zur Anwendung gelangt.

Zu wiederholen bleibt, dass die Kumulation bzw. Kompensation von fehlender Beitragszeit mit Zeiten der Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit ausgeschlossen ist (vgl. E. 2.6 hiervoor und KUPFER BUCHER, a.a.O., Art. 14 S. 73).

3.4 Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdeführerin ab dem 8. Juni 2019 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, da sie weder die Beitragszeit erfüllt hat noch ein Befreiungstatbestand gegeben ist.

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die Beschwerde insoweit teilweise gutzuheissen ist, als die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 8. Juni 2017 bis 7. Juni 2019 und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 8. Juni 2019 bis 7. Juni 2021 festzusetzen sind. Soweit weitergehend ist die Beschwerde abzuweisen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG (in der bis Ende 2020 gültigen Fassung; vgl. Art. 83 ATSG) werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.2 Die Beschwerdeführerin ist abgesehen von einem minimalen Punkt (Anpassung der Rahmenfristen um zwei Tag [vgl. E. 3.1 hiervor]), der keinen Einfluss auf den Leistungsanspruch hat, vollumfänglich unterlegen, so dass kein Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird insoweit teilweise gutgeheissen, als die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 8. Juni 2017 bis 7. Juni 2019 und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 8. Juni 2019 bis 7. Juni 2021 festgesetzt werden. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwalt B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Arbeitslosen-

kasse (samt Eingabe der Beschwerdeführerin vom 7. Dezember 2020
inklusive Beilage)

- Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst
- Staatssekretariat für Wirtschaft – seco

Der Kammerpräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.